# Stadtgemeinde Leibnitz Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz hat in seiner Sitzung am 01.07.2024, beschlossen, bei Oberflächenbefestigungen aus Gründen des Klimaschutzes und zur Sicherstellung einer ausreichenden Versickerung der Oberflächenwässer den Grad der Bodenversiegelung von unbebauten Flächen, wie insbesondere Freiflächen, Betriebsflächen, Verkehrsflächen, Abstellflächen im Verhältnis zur unbebauten Bauplatzfläche bzw. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und zur Sicherstellung eines nachhaltigen Grundwasserhaushaltes im Gemeindegebiet Leibnitz nachstehende Verordnung zu erlassen:

Auf der Grundlage § 8 Abs. 4 und 5 Stmk. Baugesetz, LGBI. Nr. 59/1995 i.d.g.F., wird diese verordnet wie folgt:

#### VERORDNUNG

#### § 1 BODENVERSIEGELUNG

- (1) Ziel: Verringerung der versiegelten Flächen im Bestand und vermehrter Einsatz von Ökobelägen nach technischer und gesetzlicher Möglichkeit.
- (2) Der Grad der Bodenversiegelung ist das Verhältnis der Bodenversiegelung von unbebauten Flächen zur unbebauten Bauplatzfläche.
- (3) Der maximal zulässige bereinigte Grad der Bodenversiegelung wird mit 0,5 festgelegt. Eine Überschreitung des Bodenversiegelungsgrades, mit Ausnahme des Abs. 4 und 5 ist unzulässig.
- (4) Ausnahme: Innerhalb der Ortsbildschutzzone sind Überschreitungen It. Ortsbild SV zulässig.
- (5) Sofern der Bestand im bebauten Gebiet den zulässigen bereinigten Grad der Bodenversiegelung gemäß Abs. 2 bereits überschreitet, gilt das Verschlechterungsverbot.

(6) Die Berechnung des Bodenversiegelungsgrades ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung (siehe Anhang 1).

## § 2 GRÜNFLÄCHENFAKTOR

- (1) Ziel: Erhöhung des Anteils von bodengebundenen, fassadengebundenen und/oder Dachflächengebundenen Grünflächen, um der sommerlichen Überhitzung der Stadt gegenzusteuern und die Biodiversität in der Stadt zu erhöhen.
- (2) Der Grünflächenfaktor ist das Verhältnis der mit Vegetation bedeckten Flächen zur Bauplatzfläche.
- (3) Die Festlegung eines Grünflächenfaktors gilt für alle Bauvorhaben ab einer Bauplatzgröße von 1.500 m².
- (4) Der minimal erforderliche bereinigte Grünflächenfaktor beträgt grundsätzlich 0,8.
- (5) Kann die Bauwerberin/der Bauwerber den erforderlichen bereinigten Grünflächenfaktor gemäß Abs. 4 nicht auf ihrem/seinem Bauplatz nachweisen, kann sie/er mit Zustimmung der Gemeinde die Verpflichtungen nach Abs. 5 dadurch für (Beitrag erfüllen, dass sie/er die Kosten Maßnahmen Klimawandelanpassung), die von der Gemeinde zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und zur Sicherstellung eines nachhaltigen Grundwasserhaushaltes sowie dem Klimawandel angepasste Kompensationsmaßnahmen getätigt werden, in ortsüblicher Höhe trägt.
- (6) Der Beitrag zur Klimawandelanpassung berechnet sich aus dem Produkt:
  - a.... Differenz aus der erforderlichen Grünfläche (Bauplatzfläche  $\times$  0,8) minus der bereinigten Grünfläche,
  - b.... Faktor des Klimawandelanpassungsbeitrages,
  - c.... jährlich angepasster Baugrundstückspreis lt. Statistik Austria.

Beitrag zur Klimawandelanpassung = a x b x c

Der Faktor des Klimawandelanpassungsbeitrages ist in Abhängigkeit zum bereinigten Grünflächenfaktor wie folgt anzunehmen:

Bereinigter Grünflächenfaktor:	Faktor Klimawandelanpassungsbeitrag:
< 0,8 - 0,7	0,25
< 0,7 - 0,6	0,30
< 0,6 - 0,5	0,35
< 0,5 - 0,4	0,40

Eine Unterschreitung des bereinigten Grünflächenfaktors unter 0,4, mit Ausnahme gemäß Abs. 7, ist unzulässig.

- (7) Sofern der Bestand im bebauten Gebiet den erforderlichen bereinigten Grünflächenfaktor gemäß Abs. 4 bereits unterschreitet, gilt das Verschlechterungsverbot.
- (8) Die Berechnung des bereinigten Grünflächenfaktors ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung (siehe Anhang 1).

## § 3 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachungsfrist in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.03.2024 außer Kraft.

Leibnitz, am 01.07.2024

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Møg/Michdel Schumacher

Angeschlagen am: 02.07.2024

Abgenommen am: 17.07.2024